

Allgemeiner Teil:

### **1. Ist-Zustand:**

Die NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003 (NÖ BSVO 2003) legt die näheren Vorschriften zur Durchführung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 fest.

Die Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit und die Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen sind durch das Land Niederösterreich in nationales Recht umzusetzen, um weiterhin einen unionsrechtskonformen Schutz der Landes- und Gemeindebediensteten in Niederösterreich gewährleisten zu können.

Durch statische Verweise auf bezughabende Bundesmaterien werden Verordnungen zum Schutz von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen des Bundes auf den Kreis der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in Betrieben beschäftigt sind, für anwendbar erklärt. Diese Verweise sind durch Novellierungen der zugrundeliegenden Bundesverordnungen nunmehr veraltet.

### **2. Soll-Zustand:**

Durch die Änderungen werden die statischen Verweise auf Bundesrecht aktualisiert. Ebenso wird die Aufzählung aller umgesetzter EU-Richtlinien auf den aktuellen Stand gebracht. Die gelebte Praxis in der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im NÖ BSG 1998 und in der NÖ BSVO 2003 wird durch die genannten Änderungen auf diese Weise sowohl mit den gegenständlichen EU-Richtlinien zum Arbeitnehmerschutz als auch mit den nationalen gesetzlichen Bestimmungen harmonisiert.

### **3. Darstellung der Kompetenzlage:**

Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese Bediensteten nicht in Betrieben beschäftigt sind.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

### **5. Probleme bei der Vollziehung:**

Es sind keine Probleme zu erwarten.

### **6. Finanzielle Auswirkungen:**

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

### **7. Konsultationsmechanismus**

Da es sich bei der vorliegenden Novelle der NÖ BSVÖ 2003 um eine zwingende Umsetzung von EU-Recht handelt, unterliegt die Änderung nicht dem Konsultationsmechanismus (Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814).

### **8. Mitwirkung von Bundesorganen:**

Keine

### **9. Informationsverfahren:**

Die Novelle betrifft keine technischen Bestimmungen, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen.

Besonderer Teil:

Zum Inhaltsverzeichnis:

Da die Grenzwertverordnung 2021 und die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2020 im Zuge der erfolgten Novellierung neue Titel bekommen haben, ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu aktualisieren.

Zu § 4:

§ 4 NÖ BSVO 2003 erklärt die Arbeitsmittelverordnung für anwendbar. Da diese im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1833 novelliert worden ist, ist der statische Verweis anzupassen.

Zu § 10:

§ 10 NÖ BSVO 2003 erklärt die Grenzwertverordnung 2021 für anwendbar. Da diese im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/431 novelliert worden ist, ist der statische Verweis anzupassen. Ebenso ist ihr Titel in der Überschrift anzupassen, da dieser im Zuge der erfolgten Novelle verändert worden ist.

Die Anwendung der Begriffsdefinition der Unterweisung iSd § 6 Abs. 2 – Abs. 4 NÖ BSG 1998 ist auf den neu geschaffenen § 14a Abs. 2 der Grenzwertverordnung 2024 auszuweiten.

Zu § 13:

§ 13 NÖ BSVO 2003 erklärt die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2020 für anwendbar. Da diese im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/431 novelliert worden ist, ist der statische Verweis anzupassen. Ebenso ist ihr Titel in der Überschrift anzupassen, da dieser im Zuge der erfolgten Novelle verändert worden ist.

Zu § 15:

Im Zuge dieser Novelle war die Auflistung aller durch die NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003 umgesetzten EU-Richtlinien um die zwei nunmehr umgesetzten EU-Richtlinien zu ergänzen.